

Verhinderungspflege für Pflegegrade 2 - 5

Wenn der pflegende Angehörige (Pflegeperson) wegen Erholungsurlaub oder Krankheit ausfällt, oder er aus anderen Gründen an der Pflege verhindert ist, übernimmt die Pflegekasse die Kosten für einen Ersatz im Rahmen der Verhinderungspflege. Ein Nachweis über die Verhinderung ist nicht erforderlich. Der Anspruch auf Verhinderungspflege besteht neben der Ausschöpfung anderer Leistungen immer zusätzlich.

Voraussetzungen:

- Eine Pflegeperson muss vorhanden und der Kasse bekannt sein.
- Die Pflegeperson, die verhindert ist, muss vor der ersten Inanspruchnahme der Verhinderungspflege bereits seit sechs Monaten pflegerische Hilfe leisten (unabhängig, ob bereits ein Pflegegrad vorhanden ist).

Die Nutzung ist entweder **tageweise** (mindestens 8 Stunden täglich) oder **stundenweise** möglich. Bei einer Nutzung tageweise wird das Pflegegeld zur Hälfte für bis zu sechs Wochen weitergezahlt. Bei einer Nutzung stundenweise wird es vollständig weitergezahlt.

Mögliche Leistungserbringer:

Professionelle Dienstleister (ggf. auch stationäre Einrichtungen), nicht professionelle Unterstützer (Nachbarn, Bekannte) sowie Angehörige können für folgende Leistungen der Verhinderungspflege eingesetzt werden:

- 1.612 € für maximal 28 Tage oder stundenweise Ersatzpflege
- bei zusätzlicher Umwandlung von 806,- € aus der Kurzzeitpflege: 2.418 € für maximal 42 Tage oder stundenweise Ersatzpflege

Achtung: Angehörige, die bis zum zweiten Grad verwandt/verschwägert sind und/oder mit in häuslicher Gemeinschaft leben, erhalten maximal den Betrag des monatlichen Pflegegeldes (ggf. zuzüglich Fahrtkosten und Verdienstausschluss). Dieses kann auf das 1,5 fache des Pflegegeldes für 6 Wochen erweitert werden.

Alle Leistungen, die für die Versorgung des Pflegebedürftigen von der unterstützenden Person durchgeführt werden, können als stundenweise Ersatzpflegeleistung abgerechnet werden.

Dazu zählen:

- Leistungen der Grundpflege
- Leistungen der Hauswirtschaft
- Betreuung und Begleitung (z.B. beim Spaziergang, Vorlesen, etc.)

Die Verhinderungspflege kann überall dort erbracht werden, wo sich der Pflegebedürftige aufhält, z.B. Zuhause, bei Verwandten, in einer Ferienwohnung, in einem Pflegehotel, etc.

Neu ab Januar 2025:

Die **Verhinderungspflege** und **Kurzzeitpflege** werden zu **einem gemeinsamen Jahresbetrag von 3.386 €** zusammengefasst. Dieser Betrag kann dann flexibel für beide Leistungsarten eingesetzt werden. Gleichzeitig werden die geltenden Voraussetzungen bei der Verhinderungspflege und der Kurzzeitpflege angeglichen:

- Die zeitliche Höchstdauer der Verhinderungspflege wird auf bis zu acht Wochen angehoben.
- Parallel dazu wird die hälftige Fortzahlung des bezogenen Pflegegeldes auf acht Wochen angehoben.
- Es entfällt das Erfordernis einer sechsmonatigen Vorpflegezeit vor der Inanspruchnahme von Verhinderungspflege.

Ab Januar 2024 gilt diese Regelung bereits für Menschen unter 25 Jahren mit den Pflegegraden 4 und 5.